

Satzung der Karnevalsgemeinschaft Spellen

Gegründet am 15.06.2023

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen. Gleiches gilt auch für die in der Satzung benannten Ordnungen.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Karnevalsgemeinschaft Spellen**“ abgekürzt KGS. Er hat seinen Sitz in Spellen, Stadt Voerde. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen werden. Der Verein erhält danach den Zusatz „e.V.“.

Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

Geschäftsjahr für den Verein ist der 01.07. des Jahres bis zum 30.06. des folgenden Jahres, damit die Karnevalssessionen einzeln betrachtet und abgerechnet werden können.

§ 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Tradition und das Brauchtum des Karnevals in Spellen sowie seine Position im Stadtgebiet zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Organisation und Durchführung des Karnevals in Spellen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen, gesellschaftlichen Richtung bzw. sexueller Orientierung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3. Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern (vollendetes 18. Lebensjahr), den jugendlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder (unter 18 Jahren) bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche Mitglieder besitzen jedoch nicht das aktive und passive Wahlrecht. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen schriftlichen Aufnahmeantrag abzulehnen.

Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist mit Rechtsmitteln nicht angreifbar.

§5. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins- oder Abteilungseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt (schriftliche Kündigung) des Mitglieds,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Tod,
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss dem Vorstand durch schriftliche Erklärung vorgelegt werden. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins erklärt werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes
- bei groben Verstößen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins
- bei grobem unehrenhaftem Verhalten
- bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit einer Gegenäußerungsfrist von zwei Wochen zuzuleiten. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§7. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven karnevalistischen Mitglieder sind gehalten, sich bestmöglich an den Planungen der Veranstaltungen zu beteiligen und durch regelmäßiges Erscheinen an den Planungstreffen sowie den Veranstaltungen zu deren Gelingen beizutragen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Vereinsbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagesatz aus besonderem Anlass.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gemäß der Beitragsordnung.

Ein Mitglied darf nur Anordnungen im Namen des Vereins treffen, wenn es vom Vorstand explizit dazu beauftragt wurde.

§8. Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen ausschließlich den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Einzelheiten bleiben den Regelungen einer Beitragsordnung vorbehalten.

§9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

Zu 1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen.

- Sie ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- Ein elektronischer Versand der Einladung ist zulässig
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Vereinssatzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandsvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren
- Wahl des 2. Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren versetzt zum 1. Vorsitzenden
- jährliche Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Diese Anträge sind bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Zu 2 Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der 1. Schriftführer
- Der 1. Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Aufgabe ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist auch für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

Zu 3 Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der 2. Schriftführer
- Der 2. Kassierer
- Durch den Vorstand einberufene Mitglieder
- Zusätzlich gehört dem Vorstand in beratender Funktion ein Vertreter aus jeder Aktivgruppe an

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere die eigenverantwortliche Erledigung ihrer Vorstandsaufgaben.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Vom Vorstand in den Gesamtvorstand berufene Mitglieder scheiden automatisch zur nächsten Hauptversammlung aus.

§10. Protokollierung

Von allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom

Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung in Textform zur Verfügung zu stellen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

Protokollberichtigungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung geltend zu machen.

§11. Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie prüfen die Kasse des Vereins, sowie die Bücher und Belege sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Ebenso erstatten sie auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§12. Garde

Der Verein unterhält eine Tanzgarde. Die Tanzgarde organisiert sich eigenständig unter den Regeln der selbstaufgelegten Gardeordnung. Die Garde führt eine eigene Kasse und legt dem geschäftsführenden Vorstand vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§13. Aktivgruppen

Weitere Aktivgruppen unterliegen auch ihrer eigenen Ordnung. Auch sie legen dem geschäftsführenden Vorstand vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§14. Vereinsordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Finanzordnung
- Vereinsordnung
- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Gardeordnung
- Ordnungen anderer Aktivgruppen

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

§15. Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von zum Training, zu Auftritten, und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen und Geldbeständen.

Die Mitglieder und Gäste sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der vereinsbezogenen Aktivität versichert. Sie haften jedoch selbst für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aller Art.

§16. Jugendschutz

Der gesetzliche Jugendschutz ist bei jeder Veranstaltung bzw. Aktivität zu beachten. Alle Vereinsmitglieder sind dazu gehalten die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu unterstützen.

§17. Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei vereinseigenen Veranstaltungen und Aktivitäten werden in der Regel Fotos gemacht. Die Mitglieder erklären sich mit der Veröffentlichung in Printmedien und im Internet einverstanden.

§18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliedsversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Voerde, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Das Finanzamt Dinslaken ist hierüber vorher zu hören.

§19. Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20.07.2023 beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Spellen, im Juli 2023